

Wie kann eine Ermäßigung bzw. Befreiung beansprucht werden?

Der **Antrag** ist **schriftlich** an die Wohlfahrtskasse zu richten und wird von dieser, nach Durchführung eventueller Berechnungen, an den Verwaltungsausschuss weitergeleitet.

Der Antrag muss beinhalten:

- Aus welchem Grund wird eine Ermäßigung bzw. Befreiung für welche Versicherungssparte gewünscht.
- **Die erforderlichen Einkommensnachweise müssen dem Antrag beiliegen.**

Die Beschlüsse der monatlich stattfindenden Verwaltungsausschusssitzungen werden dem Antragsteller vom Kammerbüro schriftlich mitgeteilt.

Wie werden die Beiträge eingehoben?

Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt über die EDV zu Beginn des Jahres bzw. nach jeder Änderung, die zu einer Beitragsveränderung führt (Verehelichung, Geburt eines Kindes, Änderung einer Tätigkeit...).

- Die Vorschreibung erhält bei einem ausschließlich **angestellten** Arzt neben dem Mitglied auch der Dienstgeber, der die Beiträge vom Gehalt einbehält und monatlich an die Kammer abführt.
- Im Falle einer niedergelassenen, freiberuflichen Tätigkeit **ohne §2-Kassenvertrag** erhält das Mitglied von der Wohlfahrtskasse die Vorschreibung. Die Einhebung der Beiträge erfolgt durch Erteilung eines Abbuchungsauftrages zu Gunsten der Ärztekammer mittels Bankeinzuges.
- Gemischt Tätige **ohne §2-Kassenvertrag**, damit angestellte und niedergelassene Ärzte, können die Vorschreibung über den Dienstgeber oder mittels Bankeinzuges beantragen.
- Im Falle einer Tätigkeit **mit §2-Kassenvertrag** erfolgt der Einbehalt der Beiträge von den Honorarzählungen durch die OÖ GKK oder mittels Bankeinzuges.

Die steuerliche Behandlung der Pflichtbeiträge

Einkommensteuerrichtlinien 2000

Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen

Derartige Beitragsleistungen sind nur solche, denen sich der Steuerpflichtige nicht entziehen kann, zu denen er also ohne bspw. einen Versicherungsvertrag abgeschlossen zu haben, verpflichtet ist (VwGH 28.10.1975, 1708/75). Beiträge die darüber hinaus an eine derartige Einrichtung geleistet werden, können ggf. Sonderausgaben darstellen (VwGH 14.9.1977, 1952/75). Für die Berücksichtigung dieser Beiträge als Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 lit. b EStG 1988 kommt es darauf an, ob deren Entrichtung auf Grund eines Bescheides des zuständigen Kammerorgans zwingend vorgeschrieben wird.

Beitragsordnungen sehen zT für ihre Mitglieder die Möglichkeit einer Herabsetzung der Pflichtbeiträge bis zu einem Mindestbeitrag vor (zB aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen). Erfolgt in derartigen Fällen antragsgemäß eine reduzierte Beitragsvorschreibung, stellt der vorgeschriebene reduzierte Betrag Betriebsausgaben dar.

Die Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen müssen zwar nicht nach dem Versicherungsprinzip eingerichtet sein, sie müssen aber der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen.

Alle Beiträge zur Ärztekammer sind in unbeschränkter Höhe (Ausnahme: Beiträge zur Krankenpflegehilfe nur bis zu einer bestimmten Höhe) **Pflichtbeiträge**, und können als Werbungskosten (bei angestellten Ärzten) oder als Betriebsausgaben (bei freiberuflichen Ärzten) von der Lohn- bzw. Einkommensteuer **abgezogen** werden.

Die steuerliche Geltendmachung erfolgt beim **angestellten Arzt** durch den **Dienstgeber**, der die Beiträge vor Errechnung der Lohnsteuer vom Bruttobezug abzieht.

Der **freiberufliche Arzt** kann die Beiträge im Rahmen der **Einkommensteuererklärung** geltend machen.

Dies bedeutet, dass die Beiträge im Falle eines Grenzsteuersatzes von 48% (bei einem zu versteuernden Einkommen über 60 000 Euro bis 90 000 Euro im Jahr) netto annähernd die Hälfte des nominellen Betrages kosten. Der Leistungsanspruch begründet sich dagegen auf den vollen einbezahlten Beitrag, der in der Vorschreibung ersichtlich ist.

zB: Ein Monatsbeitrag von € 1.000,00 führt zu einer Verringerung des Nettoeinkommens um € 520,00. Umgekehrt ausgedrückt würde Ihr Nettoeinkommen, wäre eine vollständige Befreiung von der Beitragspflicht möglich, nicht um € 1.000,00 sondern nur um € 520,00 ansteigen, da die Steuerbelastung um € 480,00 pro Monat ansteigen würde.

Aus diesem Grund kann nur aus Gründen, die im Ärztegesetz oder in der Satzung verankert sind, (zB **finanzielle Belastung, Pragmatisierung**) eine Ermäßigung bzw. Befreiung ausgesprochen werden, ohne diesen enormen Steuervorteil zu gefährden, den in diesem Umfang nur Ärzte genießen.

Dieses steuerliche Privileg führt jedoch dazu, dass die Geldleistungen der Wohlfahrtskasse, **ausgenommen das Krankengeld während des Mutterschutzes**, der Lohn- bzw. Einkommensteuer unterliegen.

Im Falle eines Ausscheidens aus der Wohlfahrtskasse und der Rückzahlung von Beiträgen, müssen diese vom Empfänger nachversteuert werden.

Wie können die Beiträge überprüft werden?

Jedes Mitglied der Wohlfahrtskasse erhält im Frühjahr eine **Jahresendabrechnung** des abgelaufenen Kalenderjahres. In dieser werden die tatsächlich vorgeschriebenen und eingehobenen Beiträge gegenübergestellt, und Differenzen zurückbezahlt bzw. neu vorgeschrieben, wenn nicht binnen zweier Wochen ab Zugang des Bescheides schriftlich eine begründete Beschwerde bei der Ärztekammer eingebracht wird.

Freiwilliger Nachkauf von Beitragszeiten

Beitragspflichtige Mitglieder, denen Beitragszeiten "fehlen", können diese nachkaufen.

Grundversorgung

Ein Nachkauf von Anwartschaftspunkten ist möglich, wenn hochgerechnet bis zum 65. Lebensjahr nicht 100 Punkte über die laufenden Beiträge erworben werden können.

Zusatzversorgung I

Es ist ein Nachkauf der Beiträge und Zinsen ab Vollendung des 35. Lebensjahres möglich.

Zusatzversorgung II

Fehlende Beiträge nach Vollendung des 35. Lebensjahres, frühestens jedoch ab 1996, können nachgekauft werden.

Steuerliche Behandlung

Der freiwillige Nachkauf ist gemäß § 18 Abs. 3 EStG in voller Höhe als Sonderausgabe abschreibbar. Die daraus resultierenden Leistungen müssen wieder versteuert werden.

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:

ÄRZTEKAMMER für OÖ.

Wohlfahrtskasse

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz

Tel.: +43-732-77 83 71...-0

e-mail: wk@aekoee.at



Beiträge zur Wohlfahrtskasse (Teil 2)



Selbstbewusst in die Zukunft



Wohlfahrtskasse

www.aekoee.at